

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 20. Dezember

1971

Datum	Inhalt	Seite
15. 12. 1971	Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung	450
15. 12. 1971	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens	453
15. 12. 1971	Verordnung über das Bayerische Landesamt für Umweltschutz	453
15. 12. 1971	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Übergangsvorschriften zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für Rechtsreferendare	455
27. 10. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Krankenpflegedienst	455
11. 11. 1971	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Gymnasien und den staatlichen Realschulen sowie an den staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife	455
18. 11. 1971	Verordnung über die Aufhebung der 6. Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes	456
25. 11. 1971	Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer	456
25. 11. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge	457
25. 11. 1971	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung	457
25. 11. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Fachkammern der Gerichte für Arbeitssachen	457
26. 11. 1971	Siebte Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I (VPO I)	458
1. 12. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (Geb-VVerm70)	458
2. 12. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsschutz	458
7. 12. 1971	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO)	459
7. 12. 1971	Prüfungsordnung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung)	460
8. 12. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	463
29. 11. 1971	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. November 1971 VI. 12-VII-70 betreffend den Antrag des Kaufmanns Franz Fitzner in Heiligenstadt 92 über Forchheim/OFr. auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 3 Sätze 2 und 3 der Kreisverordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Ebermannstadt vom 23. Januar 1970	463

Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbst- verwaltung

Vom 15. Dezember 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Teil

Änderung von Gesetzen

Art. 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 13), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Satz 1 wird „das Staatsministerium des Innern“ ersetzt durch „die Regierung“.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „25 000“ ersetzt durch „50 000“.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
3. Es wird folgender Art. 5 a eingefügt:

„Art. 5 a

Eingliederung in den Landkreis;
Große Kreisstadt

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags kreisfreie Gemeinden auf ihren Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der Gemeinde in einen Landkreis eingegliedert werden. Der Landkreis ist vorher zu hören; den Gemeindebürgern soll Gelegenheit gegeben werden, zu der Eingliederung in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen.

(2) Der Landkreis ist auf Verlangen der eingegliederten Gemeinde verpflichtet, bisher von der Gemeinde betriebene Einrichtungen zu übernehmen, wenn deren Betrieb allgemein zu den Aufgaben eines Landkreises gehört. Die Schulden aus Darlehen für diese Einrichtungen muß der Landkreis dann und insoweit nicht übernehmen, als die Übernahme nicht zumutbar ist, insbesondere, wenn für die Einrichtungen in unverhältnismäßig hohem überdurchschnittlichen Umfang Darlehen aufgenommen worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitgliedschaft der eingegliederten Gemeinden in einem Zweckverband, dessen Aufgabe allgemein zu den Aufgaben eines Landkreises gehört. Der Landkreis ist verpflichtet, gemeindliche Angestellte und Arbeiter, deren Aufgabenbereich auf den Landkreis übergeht, auf deren Verlangen oder auf Verlangen der eingegliederten Gemeinde in sinngemäßer Anwendung des § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu übernehmen. Art. 5 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten sinngemäß.

(3) Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung (Absatz 1 Satz 1) wird die bisher kreisfreie Gemeinde Große Kreisstadt. Eine Gemeinde kann auf die Rechte einer Großen Kreisstadt verzichten; das Staatsministerium des Innern bestimmt nach Anhörung des Kreistags durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam wird.

(4) Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern können auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistags durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern zu Großen Kreisstädten erklärt werden, wenn ihre Leistungs- und Ver-

waltungskraft die Gewähr dafür bietet, daß sie die Aufgaben einer Großen Kreisstadt ordnungsgemäß erfüllen können.“

4. Art. 9 erhält

a) folgende Überschrift:

„Weitere Aufgaben der kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte“,

b) folgende Fassung:

„Art. 9

(1) Die kreisfreie Gemeinde erfüllt im übertragenen Wirkungskreis alle Aufgaben, die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind; sie ist insoweit Kreisverwaltungsbehörde. Sie erfüllt ferner die den Landkreisen obliegenden Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises.

(2) Die Große Kreisstadt erfüllt im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben, die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind in dem Umfang, der durch Rechtsverordnung der Staatsregierung allgemein bestimmt wird; sie ist insoweit Kreisverwaltungsbehörde. In der Rechtsverordnung nach Art. 5 a Abs. 1 oder in einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern können ihr weitere Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde und auf Antrag mit Zustimmung des Kreistags auch einzelne Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise übertragen werden.“

5. In Art. 34 erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

„In kreisfreien Gemeinden und in Großen Kreisstädten führt er die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.“

6. In Art. 42 wird in Absatz 2 Nr. 1 nach „kreisfreie Gemeinden“ eingefügt: „und Große Kreisstädte“.

7. Art. 115 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit Große Kreisstädte Aufgaben wahrnehmen, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 übertragen sind, richtet sich die Fachaufsicht nach den für kreisfreie Gemeinden geltenden Vorschriften.“

Art. 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Sitz der Kreisverwaltung und der Name des Landkreises werden nach Anhörung des Kreistags mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Landkreise in ihrem Bestand oder Gebiet geändert werden. Änderungen im Ge-

biet müssen insbesondere auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Landkreise Rücksicht nehmen. Art 5 Abs. 3 und Art. 5 a Abs. 1 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(2) Änderungen im Bestand von Landkreisen werden mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgenommen.

(3) Änderungen im Gebiet von Landkreisen werden mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgenommen, wenn mindestens eine ganze Gemeinde oder ein ganzes gemeindefreies Gebiet umgegliedert wird. Sonstige Gebietsänderungen verfügt die Regierung, wenn sie mit einer Änderung im Gebiet von Bezirken verbunden sind, das Staatsministerium des Innern.

(4) Im Verfahren nach Absatz 2 oder 3 können Änderungen nach Art. 11 der Gemeindeordnung, die mit Änderungen im Bestand oder Gebiet von Landkreisen rechtlich oder sachlich zusammenhängen, miterledigt werden. Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung, die dadurch notwendig werden, verfügt die Regierung.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des Art. 8 Abs. 2 und 3 Satz 1 regelt das Staatsministerium des Innern die mit der Änderung zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen einschließlich der Geltung des Kreisrechts; es kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung eines Kreistags für den Rest der Wahlzeit anordnen. In den Fällen des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 trifft die Regelungen die nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 zuständige Behörde; sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Änderung.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Änderungen im Gebiet werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der beteiligten Landkreise und kreisfreien Gemeinden geregelt.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Änderungen im Bestand wird in der Rechtsverordnung nach Art. 8 Abs. 2 ein Landkreis als Gesamtrechtsnachfolger bestimmt. Die Bestimmung hat unmittelbar rechtsbegründende Wirkung. Wird das Gebiet eines Landkreises auf mehrere Landkreise oder kreisfreie Gemeinden aufgeteilt, dann findet zwischen dem Gesamtrechtsnachfolger und den anderen Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden, denen Gebiet des aufgeteilten Landkreises zugeteilt wurde, eine Auseinandersetzung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften statt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

(1) Vom Staatsministerium des Innern verfügte Änderungen sind im Bayerischen Staatsanzeiger, von der Regierung verfügte Änderungen sind im Amtsblatt der Regierung bekanntzumachen.

(2) Für Änderungen nach Art. 8 und Rechtsverordnungen, die aus Anlaß solcher Änderungen erforderlich sind, werden landesrechtlich geregelte Abgaben nicht erhoben.“

5. In Art. 30 Abs. 1 erhalten Nrn. 1 und 2 folgende Fassung:

„1. die Beschlußfassung über den Sitz der Kreisverwaltung und den Namen des Landkreises (Art. 2 Abs. 1),

2. die Beschlußfassung über die Führung einer besonderen Bezeichnung des Landkreises (Art. 2 Abs. 2),“

Art. 3

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 615), geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Gemeinde oder ein Landkreis vollständig in eine oder mehrere andere Gebietskörperschaften gleicher Art eingegliedert oder wird eine Gemeinde oder ein Landkreis unter völliger Einbeziehung einer bestehenden Gebietskörperschaft gleicher Art umgebildet, so sind die Ehrenbeamten mit dem Tag der Eingliederung oder Umbildung entlassen. Wird eine Entscheidung über eine Eingliederung oder Umbildung angefochten, so tritt die Entlassung am Tag der Unanfechtbarkeit, frühestens jedoch mit dem für die Eingliederung oder Neubildung bestimmten Tag ein. Für Bürgermeister und deren Angehörige, denen Überbrückungshilfe oder Ehrensold bewilligt worden ist, gilt § 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend; dabei tritt im Falle der Anfechtung an die Stelle des in § 128 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bestimmten Zeitpunkts der in Satz 2 genannte Zeitpunkt.“

2. Art. 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Wartezeit werden Zeiten angerechnet, die nach Art. 77 Abs. 2 und Abs. 3 und nach Art. 77a ruhegehaltfähig sind oder die nach Art. 82 als ruhegehaltfähig gelten. Ferner werden Zeiten angerechnet, die als Beamter auf Probe zurückgelegt wurden.“

3. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Führt ein Beamter auf Zeit im Sinne dieses Gesetzes nach Ablauf seiner Amtszeit das Amt nicht weiter und ist er aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe oder aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes Beamter auf Zeit geworden, so ist er auf seinen Antrag wieder in das frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu übernehmen, wenn er die dafür geltenden Voraussetzungen noch erfüllt; Vorschriften, welche die Ernennung eines Beamten oder Richters von einem bestimmten Lebensalter ab nicht mehr zulassen, sind nicht anzuwenden. Der Antrag auf Übernahme ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit zu stellen. Der Übernahmeanspruch erlischt, wenn die Frist nicht eingehalten wird.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Beamte auf Zeit, die aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn Beamte auf Zeit im Sinne dieses Gesetzes geworden sind.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist eine Gebietskörperschaft, gegen die sich eine Rückübernahme richtet, aufgelöst worden, so ist die Gebietskörperschaft, in die ihr Gebiet eingegliedert oder einbezogen ist, verpflichtet, den Übernahmeanspruch zu er-

füllen. Ist ihr Gebiet in mehrere Gebietskörperschaften eingegliedert oder einbezogen worden, so kann der Beamte gegen jede von ihnen den Übernahmeanspruch geltend machen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Die Worte „oder ist er nicht mehr vorhanden“ werden gestrichen.
4. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b wird nach „kreisfreier Gemeinden“ eingefügt: „und Großer Kreisstädte“.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b wird nach „in kreisfreien Gemeinden“ eingefügt: „und in Großen Kreisstädten“.
5. Art. 71 erhält folgende Fassung:
- „Art. 71
- (1) Ein als Landrat, berufsmäßiger Bürgermeister oder berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied wiedergewählter Beamter auf Zeit kann nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 10 Jahren eine ruhegehaltfähige Dienstalterszulage bis zu einhundert Deutsche Mark erhalten. Nach einer Dienstzeit von mehr als 16 Jahren darf die Zulage bis zu zweihundert Deutsche Mark betragen.
- (2) In die Fristen des Absatzes 1 werden Zeiten eingerechnet, die nach Art. 77 a ruhegehaltfähig sind.“
6. In Art. 77 Abs. 3 wird folgende Nr. 3 eingefügt: „3. Die Zeit, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand verbracht hat.“
7. Nach Art. 77 wird folgender Art. 77 a eingefügt:
- „Art. 77 a
- Ist ein früherer ehrenamtlicher erster Bürgermeister oder ein früherer ehrenamtlicher Landrat zum berufsmäßigen Bürgermeister oder Landrat gewählt worden, so sind seine Dienstzeiten als ehrenamtlicher erster Bürgermeister oder ehrenamtlicher Landrat als ruhegehaltfähig anzuerkennen, wenn er seinem Amt seine überwiegende Arbeitskraft gewidmet hat.“
8. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt auch die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres in einem hauptberuflichen, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gestanden hat.“
9. Art. 119 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt: „Als Dienstzeit gilt auch die Zeit des einstweiligen Ruhestands nach Art. 26.“
10. Art. 123 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte durch Auflösung oder Umbildung einer Gebietskörperschaft sein Amt verliert oder wenn ihm Unfallfürsorge zu gewähren ist.“
11. Art. 138 erhält folgende Fassung:
- „Art. 138
- (1) Einem Bürgermeister kann für die Zeit nach seinem Ausscheiden Ehrensold bewilligt werden, wenn er außer einem Übergangsgeld oder einer Überbrückungshilfe keine Versorgung aus dieser Tätigkeit erhält, sein Amt in derselben Gemeinde mindestens zehn Jahre bekleidet und entweder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist (freiwilliger Ehrensold). Einem ersten Bürgermeister ist Ehrensold zu gewähren (Pflichtehrensold), wenn er dieses Amt mindestens sechzehn Jahre bekleidet hat oder aus diesem

Amt nach der zweiten Wiederwahl wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet und wenn die weiteren Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Nach dem Tode eines Bürgermeisters oder früheren Bürgermeisters kann dem Ehegatten und den minderjährigen leiblichen und von ihm an Kindes Statt angenommenen Kindern Ehrensold gewährt werden, wenn er nach Absatz 1 gewährt worden ist oder hätte gewährt werden können oder müssen. Nach dem Tode eines ersten Bürgermeisters oder früheren ersten Bürgermeisters ist seinem Ehegatten Ehrensold zu gewähren, wenn dem ersten Bürgermeister Ehrensold nach Absatz 1 Satz 2 gewährt wurde oder hätte gewährt werden müssen; die Zahlung endet, wenn der Ehegatte wieder heiratet.

(3) Der Ehrensold darf monatlich 500 Deutsche Mark nicht übersteigen; im Falle des Absatz 1 Satz 2 (Pflichtehrensold) beträgt er bis zu diesem Höchstsatz ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung, mindestens jedoch 80 Deutsche Mark. Der Ehrensold des Ehegatten nach Absatz 2 Satz 2 beträgt sechzig vom Hundert des Ehrensolds, den der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten müssen. Übergangsgeld oder Überbrückungshilfe werden auf den Ehrensold angerechnet. Art. 60 gilt entsprechend.

(4) Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn sich ein Empfänger des Ehrensolds nicht würdig erweist.

(5) Ist ein weiterer Bürgermeister innerhalb dreier Monate nach dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderats in sein Amt gewählt worden, so gilt als Beginn seiner Amtszeit der Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats.

(6) Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde wiedergewählt worden, die unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung seiner früheren Gemeinde neu gebildet oder mit seiner früheren Gemeinde zusammengelegt worden ist, so werden auf die Fristen des Absatzes 1 die Zeiten angerechnet, die der Bürgermeister in der früheren Gemeinde im Amt war.

(7) Der Ehrensold und die Höchstgrenze des Absatzes 3 nehmen an allgemeinen Änderungen der in den Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen der Besoldungsordnungen A und B festgelegten Beträge mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz teil.“

12. In der Anlage II wird in Buchstabe A Nr. 2 und Buchstabe B Nr. 2 nach „kreisfreien Gemeinden“ eingefügt: „und Großer Kreisstädte“.

Art. 4

Änderung des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437) erhält folgende Fassung: „Zur Grunderwerbsteuer wird zugunsten der kreisfreien Städte, der Großen Kreisstädte und der Landkreise ein Zuschlag erhoben.“

II. Teil

Sonderregelungen

Art. 5

Zu Art. 5 a und 11 GO, Art. 8 LKrO und Art. 8 BezO

(1) Wird im Rahmen einer allgemeinen Gebietsreform durch Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags der Bestand oder das Gebiet einer Gemeinde oder eines Landkreises geändert oder eine kreisfreie Stadt in einen Landkreis eingegliedert, so sind Art. 5 a Abs. 1 Satz 2 und Art. 11 Abs. 4 der Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 5 Satz 2 der Landkreisordnung nicht anzuwenden. Auf gleichzeitige Gebietsänderungen der Bezirke, die mit

den in Satz 1 genannten Gebiets- und Bestandsänderungen zusammenhängen, ist Art. 8 Abs. 3 der Bezirksordnung nicht anzuwenden.

(2) Wird im Rahmen einer allgemeinen Gebietsreform durch Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags das Gebiet einer Gemeinde geteilt (Art. 8 Abs. 4 der Landkreisordnung), so verfügt die Regierung Einzelheiten des Grenzverlaufs, der in der Rechtsverordnung nur allgemein beschrieben ist.

Art. 6

Subsidiäre Übernahmepflicht des Staates

(1) Soll ein Beamter auf Lebenszeit nach § 130 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder ein Beamter auf Probe nach § 130 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entlassen werden, so ist er rechtzeitig zu der beabsichtigten Maßnahme zu hören und zu befragen, ob er anstelle der Ruhestandsversetzung oder Entlassung die Versetzung in den Dienst eines anderen kommunalen Dienstherrn oder in den Staatsdienst anstrebt. Strebt der Beamte eine solche Versetzung an, so soll er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Übertritt oder der Übernahme in den Dienst der neuen Körperschaft dem anderen kommunalen Dienstherrn oder dem Staatsministerium des Innern zur Übernahme vorgeschlagen werden.

(2) Für die Übernahme in den Staatsdienst ist nachzuweisen, daß die Zahl der bei der Körperschaft nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, das Aufgabengebiet des Beamten von der Umbildung berührt wurde und auch eine Versetzung nach § 19 des Beamtenrechtsrahmengesetzes innerhalb des Bereichs des bisherigen Dienstherrn nicht möglich ist.

(3) Beamte, welche die Versetzung in den Staatsdienst anstreben, werden bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 im Wege der Versetzung in den Dienst des Freistaates Bayern übernommen. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und Art. 174 des Bayerischen Beamtenrechtsrahmengesetzes sind anzuwenden.

Art. 7

Bereitstellung von Planstellen

Sind im Vollzug des Art. 33 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und des Art. 6 dieses Gesetzes Beamte in den Staatsdienst zu versetzen oder zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen Planstellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer der Verwendung dieser Beamten im Staatsdienst als im Staatshaushalt bewilligt.

Art. 8

Übernahmeanspruch der Angestellten und Arbeiter

(1) Angestellte und Arbeiter umgebildeter Gebietskörperschaften sind von den aufnehmenden Gebietskörperschaften in sinngemäßer Anwendung der §§ 128 und 129 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in gleicher Rechtsstellung und zu mindestens gleichwertigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen.

(2) Kündigungen durch den Arbeitgeber und Änderungskündigungen aus Anlaß der Übernahme sind unzulässig. Günstigere tarifrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

III. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 9

Übergangsregelung zu Art. 2 Abs. 1 LKrO

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 2 Abs. 1 der Landkreisordnung behalten die

Landkreise den Sitz der Kreisverwaltung und den Namen, den sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes haben.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens

Vom 15. Dezember 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 28. April 1953 (BayBS I S. 359), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) als Ehrenzeichen am Bande in zwei Klassen für 25jährige (Klasse 2 versilbert) und 40jährige (Klasse 1 vergoldet) aktive Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr.“

2. Nach Art. 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, denen in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum 31. Dezember 1971 das Ehrenzeichen der Klasse 3 (in Bronze) oder das Ehrenzeichen der Klasse 2 (versilbert) verliehen worden ist, sind zum Tragen des Ehrenzeichens der höheren Klasse berechtigt.“

§ 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei etwaige redaktionelle Unstimmigkeiten zu bereinigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung

über das Bayerische Landesamt für Umweltschutz

Vom 15. Dezember 1971

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl. S. 65) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Errichtung, Sitz

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz wird mit dem Sitz in München errichtet. Es ist eine dem

Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unmittelbar nachgeordnete Behörde.

§ 2 Aufgaben

(1) Dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz obliegen nach Art. 9 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen folgende Aufgaben:

1. die Ermittlung von Grundlagen auf dem Gebiet des Umweltschutzes (§ 3),
2. die Behandlung von Grundsatzfragen auf dem Gebiet des Umweltschutzes (§ 4),
3. die Ausarbeitung von Zielvorstellungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes (§ 5),
4. die Behandlung von Fachfragen auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Abfallbeseitigung und des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Gefahren der Kernenergie und Gefahren vor ionisierender Strahlung (§ 6).

(2) Für die im Absatz 1 bezeichneten Aufgabenbereiche nimmt das Bayerische Landesamt für Umweltschutz Vollzugsaufgaben wahr, soweit sie ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind.

§ 3 Ermittlung von Grundlagen

Die Ermittlung von Grundlagen auf dem Gebiet des Umweltschutzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) umfaßt insbesondere:

1. die Einrichtung von Beobachtungs- und Meßstellen für Schadstoffe, ausgenommen Beobachtungs- und Meßstellen für Gewässer,
2. die Sammlung und Auswertung von Meß- und Beobachtungsdaten,
3. die Beschaffung der einschlägigen Fach- und Strukturdaten von anderen Stellen,
4. die Erfassung der umweltgefährdenden Anlagen und Einrichtungen und die Feststellung von Beeinträchtigungen der Umwelt nach Art und Ausmaß und deren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen, soweit hierzu keine Daten von den zur Gewässerüberwachung zuständigen Behörden beschafft werden können,
5. die Erfassung und Beurteilung der geschützten und schützenswerten Landesteile.

§ 4 Behandlung von Grundsatzfragen

Die Behandlung von Grundsatzfragen auf dem Gebiet des Umweltschutzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) umfaßt insbesondere:

1. die Untersuchung und Entwicklung von Systemen zur Kontrolle der Umweltbelastungen,
2. die Untersuchung und Entwicklung von technischen Verfahren zur Verminderung der Umweltbelastung,
3. die Erarbeitung von Grenzbedingungen und Schwellenwerten der Umweltbelastung,
4. die Ausarbeitung von Richtlinien für Bau und Betrieb von umweltgefährdenden Anlagen und Einrichtungen,
5. die Ausarbeitung von Umwelt-Warnsystemen,

§ 5 Ausarbeitung von Zielvorstellungen

Die Ausarbeitung von Zielvorstellungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) umfaßt insbesondere:

1. die Ausarbeitung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen gemäß Art. 71a BayWG,
2. die Ausarbeitung von Zielvorstellungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes,
3. die Ausarbeitung von Programmen und Plänen auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Abfallbeseitigung und des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und der Gefahren der Kernenergie sowie der Gefahren vor ionisierender Strahlung.

§ 6 Behandlung von Fachfragen

Die Behandlung von Fachfragen auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gebieten umfaßt insbesondere:

1. die Vertretung der fachlichen Belange in Verwaltungsverfahren und bei anderen Fachplanungen, soweit dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz durch Gesetz oder Rechtsverordnung Vollzugsaufgaben übertragen sind,
2. die Erstattung und Vertretung von Gutachten in gerichtlichen Verfahren,
3. die gutachtliche Beratung der Behörden des Freistaates Bayern einschließlich der kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenhänge,
4. die gutachtliche Beratung anderer Behörden, Stellen und Personen auf Antrag,
5. die Ausarbeitung von Einzelplanungen.

§ 7

Übergang von Aufgaben der Bayerischen Landesstelle für Gewässerkunde und des Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz

(1) Die bisher von der Bayerischen Landesstelle für Gewässerkunde wahrgenommenen Aufgaben im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen, nämlich die Ausarbeitung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne, gehen auf das Bayerische Landesamt für Umweltschutz über.

(2) Die bisher vom Bayerischen Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz wahrgenommenen Aufgaben im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen, nämlich die Ausarbeitung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne, die Grundsatzfragen des Gewässerschutzes sowie die Fachfragen der Abfallbeseitigung gehen auf das Bayerische Landesamt für Umweltschutz über.

§ 8 Abgrenzung zum Aufgabenbereich der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt

(1) Die Tätigkeit der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt umfaßt die wissenschaftliche Erforschung der Grundlagen und die Anwendung der durch die Grundlagenforschung erzielten Ergebnisse in der Praxis auf den Gebieten der Gewässer- und Abwasserbiologie einschließlich der Beurteilung der Abwasserbehandlungsverfahren, der Fischereibiologie und der Radioaktivität der Gewässer. Die Bayerische Biologische Versuchsanstalt stellt die auf diesen

Gebieten erarbeiteten Ergebnisse dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz zur Verfügung.

(2) Die Organisation der Anstalt und die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Stellen wird durch eine vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erlassende Anstaltsordnung geregelt.

§ 9

Zusammenarbeit der im Bereich des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft tätigen Behörden

(1) Die dem Bayerischen Staatsministerium des Innern nachgeordneten Behörden der Wasserwirtschaft stellen die von ihnen erarbeiteten und die für die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung notwendigen Unterlagen für die Erfüllung von Aufgaben, die dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen oder den ihm nachgeordneten Behörden obliegen, zur Verfügung.

(2) Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz stellt die von ihm erarbeiteten Unterlagen für die Erfüllung der Aufgaben, die dem Bayerischen Staatsministerium des Innern oder den ihm nachgeordneten Behörden obliegen, zur Verfügung.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Übergangsvorschriften zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für Rechtsreferendare

Vom 15. Dezember 1971

Auf Grund des Art. III § 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in Art. III § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 1971 vorgesehene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß einer Rechtsverordnung wird auf die Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung übertragen. Diese erlassen die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1972 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Krankengedienste

Vom 27. Oktober 1971

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Arbeit und Sozialordnung und der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen

Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Krankengedienste vom 10. Februar 1967 (GVBl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Arbeit und Sozialordnung und der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:“

2. In § 1 Abs. 2 werden nach „(BGBl. I S. 1443)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 1968 (BGBl. I S. 989),“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. B a u e r, Staatssekretär

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Gymnasien und den staatlichen Realschulen sowie an den staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife

Vom 11. November 1971

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Gymnasien und den staatlichen Realschulen sowie an den staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife vom 15. Juli 1966 (GVBl. S. 246), geändert durch die Verordnung vom 9. Januar 1968 (GVBl. S. 15), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

München, den 11. November 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Aufhebung der 6. Verordnung
zu Art. 7 des Kostengesetzes**

Vom 18. November 1971

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die 6. Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes vom 2. März 1961 (GVBl. S. 90) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1971 in Kraft.

München, den 18. November 1971

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

**Verordnung
über die Ausübung des Unterrichts als
Skilehrer**

Vom 25. November 1971

Auf Grund Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vorbehaltlich § 6 für die Erteilung des Skiunterrichts durch Skischulen.

(2) Als Skischule gilt jede erwerbsmäßige Unterweisung einer Personenmehrheit im Skifahren und Skilauf (Skiunterricht), unabhängig davon, ob diese Personen gleichzeitig oder in Einzelkursen unterrichtet werden, und unabhängig von der Dauer des Skiunterrichts.

(3) Eine Skischule leitet, wer selbständig, sei es allein oder mit weiteren Lehrkräften, Skiunterricht erteilt.

(4) Die Erteilung des Skiunterrichts ist erwerbsmäßig, wenn hierfür von den Teilnehmern oder von dritten Personen ein Entgelt geleistet wird, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe des Entgelts fest vereinbart oder ins Ermessen der Teilnehmer gestellt wird.

§ 2

Leiter von Skischulen

(1) Leiter einer Skischule darf nur sein, wer die staatliche Skilehrerprüfung gemäß der Prüfungsordnung (III) für Fachsportlehrer im freien Beruf vom 27. Juni 1957 (BayBS VK S. 2439) oder eine gleichwertige Prüfung außerhalb Bayerns abgelegt hat. Den staatlich geprüften Skilehrern gleichgestellt sind die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Unterricht in Leibesübungen an nichtstaatlichen Erziehungs- und Unterrichtsunternehmen vom 27. Juni 1957 (BayBS VK S. 2405) staatlich anerkannten Skilehrer.

(2) Über die Gleichwertigkeit außerbayerischer Prüfungen entscheidet auf Antrag die Bayerische Sportakademie.

§ 3

Lehrkräfte an Skischulen

Der Leiter einer Skischule darf weitere staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Skilehrer sowie Anwärter für die staatliche Skilehrerprüfung gemäß § 5 Nr. 3 a der Prüfungsordnung (III) für Fachsportlehrer im freien Beruf vom 27. Juni 1957 (BayBS VK S. 2439), die er mit Genehmigung der Bayerischen Sportakademie ausbildet, als Lehrkräfte für die Erteilung des Skiunterrichts einsetzen.

§ 4

Hilfslehrer an Skischulen

(1) Soweit zur Aufrechterhaltung eines geordneten Skischulbetriebs in Zeiten besonderen Andrangs Lehrkräfte nach § 3 nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, darf der Leiter der Skischule Hilfslehrer zur Erteilung von Skiunterricht einsetzen, die die erforderlichen Kenntnisse im Skilaufen und Geschick für den Skiunterricht besitzen sowie eine Ausbildung in Erster Hilfe nachweisen.

(2) Der Leiter der Skischule hat die Hilfslehrer so sorgfältig auszuwählen, in ihre Tätigkeit einzuweisen und zu überwachen, daß Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmer oder anderer Skiläufer vermieden werden.

(3) Zur Erteilung von Einzelunterricht dürfen Hilfslehrer nicht eingesetzt werden.

(4) Der Leiter einer Skischule darf höchstens fünf Hilfslehrer einsetzen. Beschäftigt er staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Skilehrer als Lehrkräfte, so vervielfacht sich die Höchstzahl 5 um deren Anzahl. Der Leiter der Skischule muß den Einsatz der Lehrkräfte und Hilfslehrer so regeln, daß ein staatlich geprüfter oder staatlich anerkannter Skilehrer jeweils höchstens fünf Hilfslehrer zu überwachen hat.

§ 5

Untersagung

Eine Skischule, die unter Mißachtung von Vorschriften dieser Verordnung betrieben wird, kann gemäß Art. 26 in Verbindung mit Art. 24 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) untersagt werden, wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Tagen abgeholfen worden ist.

§ 6

Ausnahmen

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt nicht der Skiunterricht im Rahmen

1. der dienstlichen Ausbildung von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei oder einer ähnlichen Einrichtung,
2. des lehrplanmäßigen Unterrichts einer Schule gemäß Art. 1 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) oder einer Einrichtung des Hochschulbereichs,
3. der Tätigkeit eines Vereins, soweit zum satzungsgemäßen Vereinszweck die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder gehört und der Skiunterricht ausschließlich für diese abgehalten wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

München, den 25. November 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zu-
ständigkeit für die Festsetzung des Besol-
dungsdienstalters, der Dienstbezüge und der
Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Arbeit und soziale
Fürsorge**

Vom 25. November 1971

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 17. November 1967 (GVBl. S. 477) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und im Einleitungssatz treten an die Stelle der Worte „Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge“ die Worte „Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung“.
- b) In § 1 Abs. 1 werden folgende Nummern angefügt:
- „5. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten des Bayerischen Landesjugendhofes in Lichtenau und des Obergewerksamtes bei der Regierung von Mittelfranken;
6. der Regierung von Oberbayern für die Beamten des Obergewerksamtes bei der Regierung von Oberbayern.“
- c) In § 2 werden folgende Nummern angefügt:
- „5. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bayerischen Landesjugendhofes in Lichtenau und für die Beamten des Obergewerksamtes bei der Regierung von Mittelfranken;
6. der Regierung von Oberbayern für die Beamten des Obergewerksamtes bei der Regierung von Oberbayern.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft. Bisher erlassene BDA-Festsetzungen sowie Festsetzungen der Dienstbezüge und der Beihilfen behalten ihre Gültigkeit.

München, den 25. November 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Bayerischen Staats-
ministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

Vom 25. November 1971

Auf Grund der Art. 13 Abs. 1, 35 Abs. 3, 74 Abs. 3 und 79 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Ernennungsbehörde ist
- a) für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen Dienstes, des mittleren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 7 und des gehobenen Dien-

stes bis zur Besoldungsgruppe A 10 des Bayerischen Landessozialgerichts und der Sozialgerichte der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts,

- b) für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen Dienstes, des mittleren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 7 und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 10 des Landesversorgungsamtes Bayern und der ihm nachgeordneten Behörden und Dienststellen
das Landesversorgungsamt Bayern,
- c) für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes des Landesjugendhofes Lichtenau
die Regierung von Mittelfranken.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes dieser Besoldungsgruppen vorausgehen. Ausgenommen ist die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes.

§ 2

Dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts und dem Landesversorgungsamt Bayern wird die Befugnis übertragen, auch die Beamten ihres Dienstbereichs, für die sie nicht Ernennungsbehörden sind, abzuordnen, jedoch lediglich bis zur Dauer eines Monats.

§ 3

Die nach Art. 74 Abs. 3 und 79 des Bayerischen Beamtengesetzes der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts, dem Landesversorgungsamt Bayern und der Regierung von Mittelfranken jeweils für den Dienstbereich des § 1 übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 25. November 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bil-
dung von Fachkammern der Gerichte für
Arbeitssachen**

Vom 25. November 1971

Auf Grund des § 17 Abs. 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1955 (BGBl. I S. 743) sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bildung von Fachkammern der Gerichte für Arbeitssachen vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Augsburg“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

München, den 25. November 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
I. V. Vöth, Staatssekretär

Siebte Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungs- ordnung I (VPO I)

Vom 26. November 1971

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —) vom 4. März 1964 (GVBl. S. 19, ber. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1971 (GVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Jedoch wird den Prüfungsteilnehmern nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben, sich diesen Prüfungen schon in den beiden den Klausurarbeiten vorausgehenden Semestern zu unterziehen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft.

München, den 26. November 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ge- bühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungs- vermessungsdienstes (GebVerm70)

Vom 1. Dezember 1971

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVerm70) vom 24. Juli 1970 (GVBl. S. 383), geändert durch Verordnung vom 22. April 1971 (GVBl. S. 190) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt je Stunde

im **Außendienst**

1. für Arbeiten, die den Beamten des höheren Dienstes vorbehalten sind, z. B. für schwierige Grenzfeststellungen, Vermessungen im Vollzug der Aufsichts- und Gutachtertätigkeit u. ä. 30,— DM

2. für sonstige Arbeiten des höheren und gehobenen Dienstes 23,— DM
3. für Arbeiten, die Beamte, die sich auf den höheren oder gehobenen Dienst vorbereiten, selbständig durchführen 20,— DM
4. für die Mitwirkung jedes amtlichen Gehilfen 15,— DM

im **Innendienst**

5. für Arbeiten, die den Beamten des höheren Dienstes vorbehalten sind, z. B. für technische Gutachten, Entwürfe bei Baulandumlegungen u. ä. 26,— DM
6. für Arbeiten, die auf Grund ihrer Schwierigkeit oder einer Besonderheit von Beamten des gehobenen Dienstes oder von Angestellten der Vergütungsgruppen IV a bis V a zu erledigen sind, z. B. für Plannachforschungen, schwierige Vorbereitungsarbeiten 20,— DM
7. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des mittleren Dienstes gehören, ferner für das Vervollständigen der Risse sowie für das Vorbereiten von Vermessungen, soweit diese Leistung nicht nach Nr. 6 oder Nr. 8 zu bewerten ist 14,— DM
8. für Arbeiten des einfachen Dienstes 12,— DM.

Bei Lehrlingen, Dienstanfängern und Praktikanten bemißt sich die Höhe der Gebühr nach der Zeit, die je nach der Art der Leistung eine ausgebildete Kraft des mittleren oder einfachen Dienstes benötigt hätte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1971

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Otto Schedel, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsschutz

Vom 2. Dezember 1971

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsschutz vom 6. Dezember 1968 (GVBl. S. 440) wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis erhält die Fassung der Anlage dieser Verordnung.
2. In § 5 Abs. 3 Buchst. a) bis d) werden die Beträge 15,—, 11,—, 8,50 und 6,50 DM ersetzt durch die Beträge 28,—, 22,—, 16,— und 12,— DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkl, Staatsminister

Gebührenverzeichnis		Anlage	
Nr.	Betrag		
		DM	
1. Staubmessungen und -untersuchungen			
1.1. Gravimetrische Messungen	30,— bis 120,—		5.2. Prüfröhrchenverfahren 10,—
1.2. Registrierende Konitests-messungen	40,— bis 160,—		5.3. Sauerstoffanalyse nach Orsat 30,—
Auswertungen dazu	60,—		5.4. Photometrische Bestimmungen 30,— bis 300,—
1.3. Numerische Messungen	60,—		6. Lärm- und Erschütterungsmessungen
1.4. Aufnahme von Körnungslinien nach der Pipettenmethode von Andreasen je Körnungslinie mit quantitativer Ausschlämmung der Staubfraktion unter 5 µ	100,— bis 200,—		6.1. Luft- und Körperschallmessungen 20,— bis 150,—
1.5. Phasenkontrast-Untersuchungen zur Bestimmung von freiem kristallinen Siliciumdioxid	15,— bis 30,—		6.2. Messungen von Oktavbandspektren 30,—
1.6. Chemische Bestimmung von freiem kristallinen Siliciumdioxid	30,— bis 50,—		6.3. Erschütterungsmessungen oberhalb 100 Hz 20,— bis 100,—
2. Untersuchungen von Arbeitsstoffen			6.4. Messungen relativer Schwingungen im Bereich von 10 bis 100 Hz 20,— bis 50,—
2.1. Qualitative chemische Analyse	20,— bis 300,—		7. Sonstige Messungen
2.2. Quantitative chemische Analyse	20,— bis 800,—		7.1. Elektrische Strom-, Spannungs- und Widerstandsmessungen, Isolationsmessungen, Messungen elektrostatischer Aufladungen 10,— bis 25,—
2.3. Spektralanalyse	20,— bis 200,—		7.2. Beleuchtungsstärkemessungen 10,— bis 50,—
2.4. Bestimmung des Flammpunktes oder sonstiger physikalischer Eigenschaften (Schmelzpunkt, Siedepunkt, Viskosität u. ä.)	10,— bis 50,—		7.3. Messungen von Drehzahlen, Umlaufgeschwindigkeiten 5,— bis 15,—
3. Lösemitteldampfmessungen			7.4. Messungen von Luftströmungen 10,— bis 20,—
3.1. Prüfröhrchenverfahren; quantitative Bestimmung brennbarer Gase und Dämpfe mit dem Auer-Gerät MBG 40	10,—		7.5. Messungen von Temperatur und Feuchtigkeit 10,— bis 50,—
3.2. Qualitative oder quantitative Bestimmungen von Lösemitteldämpfen in der Luft mittels Gaschromatographie	30,— bis 300,—		
4. Quecksilberdampfmessungen			
4.1. Bestimmungen mit dem Quecksilberdampfmeßgerät von Beckman	20,—		
4.2. Quecksilberdampfmessung mittels photometrischer Bestimmung	30,— bis 300,—		
5. Messungen sonstiger Luftverunreinigungen			
5.1. Quantitative Messungen mit Spezialverfahren	30,— bis 300,—		

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die
Kostenverwaltung bei den Behörden des Frei-
staates Bayern (Kostenverwaltungsordnung -
KVwO)**

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) in der Fassung vom 23. Mai 1969 (GVBl. S. 158), vom 16. März 1970 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. November 1970 (GVBl. S. 542) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
München, den 7. Dezember 1971

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

Prüfungsordnung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung)

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund der Art. 29, 35 Abs. 1 Nr. 1, 43 Abs. 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Begabtenprüfung soll der Zugang zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen solchen Bewerbern ermöglicht werden, die für ein bestimmtes Fachgebiet hervorragend befähigt sind, auf Grund ihres Entwicklungsganges aber keine Reifeprüfung ablegen konnten.

§ 2

Abhaltung der Prüfung

Die Prüfung kann in allen Fachrichtungen abgelegt werden, die an den bayerischen Universitäten vertreten sind. Für die Fachrichtung Pädagogik werden die Prüfungen in der Regel im März/April und August/Oktober jeden Jahres abgehalten, für alle übrigen Fachrichtungen in der Regel im Mai/Juni und November/Dezember.

§ 3

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstaltet.

(2) Zur Durchführung der Prüfung wird beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungsausschuß gebildet.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuß müssen Hochschullehrer und Gymnasiallehrer angehören. Den Vorsitz führt ein Beamter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Prüfer für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) müssen nicht dem Prüfungsausschuß angehören.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für drei Jahre berufen; für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. Die Bestellung kann vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(1) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen die nach dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht dem Prüfungsausschuß oder den Prüfern für die mündliche Prüfung vorbehalten sind.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, soweit nichts anderes bestimmt ist;
2. er veranlaßt die Vorlage und Auswahl der zu bearbeitenden Aufgaben für die schriftliche Prüfung;

3. er teilt die vom Prüfungsausschuß vorgeschlagenen Prüfer für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen ein;
4. er bestimmt Ort und Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und gibt die Termine den Prüflingen bekannt;
5. er überwacht selbst oder durch von ihm bestimmte Personen die schriftliche Prüfung;
6. er entscheidet über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs (§ 13);
7. er trifft den Stichentscheid im Falle des § 12 Abs. 3;
8. er stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung auf Grund der von den Prüflingen erzielten Prüfungsnoten fest;
9. er unterzeichnet die Prüfungszeugnisse.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Bewerber sollen eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine entsprechende Ausbildung besitzen.

(2) Die Bewerber sollen das 25. Lebensjahr vollendet und, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 6

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Die Bewerber stellen den Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus

1. für die Fachrichtung Pädagogik jeweils zum 1. Dezember (Frühjahrsprüfung) oder zum 1. Juni (Herbstprüfung),
2. für alle übrigen Fachrichtungen zum 1. Februar (Frühjahrsprüfung) oder zum 1. August (Herbstprüfung).

Der Antrag ist auf dem vom Staatsministerium hierfür vorgesehenen Formblatt zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. die Angaben zur Person,
2. Angaben über den schulischen und beruflichen Werdegang,
3. Angaben über das beabsichtigte Studium, das Berufsziel und das für die Begabtenprüfung gewählte Fachgebiet,
4. eine Erklärung, ob und ggfs. wo sich der Bewerber bisher einer Reifeprüfung oder einer Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder einer ähnlichen Prüfung unterzogen oder die Zulassung zu einer der genannten Prüfungen beantragt hat,
5. Angaben der von ihm gewählten Fächer gemäß § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung,
6. Angaben über die Vorstudien, die der Bewerber im Fachgebiet (Studienfach) und in den übrigen Prüfungsgebieten durchgeführt hat.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Gutachten von mindestens zwei Personen, die dem vom Bewerber gewählten Fachgebiet angehören, den Bewerber persönlich kennen und auf Grund dieser Kenntnis in der Lage sind, ein Urteil über seine Befähigung, seine Leistungen

und seinen Bildungsstand abzugeben; die Gutachten müssen Aufschluß darüber geben, ob der Bewerber nach dem Urteil des Gutachters nach seiner Persönlichkeit, seinen geistigen Fähigkeiten und seinen bisherigen Leistungen für das beabsichtigte Studium besonders geeignet und mit dessen fachlichen Grundlagen bekannt ist sowie eine angemessene vielseitige Bildung besitzt.

Eines der beiden Gutachten kann auch von der zuletzt besuchten Schule oder von anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung abgegeben werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann darüber hinaus Gutachten von anderen geeigneten Persönlichkeiten oder Stellen einholen.

2. sämtliche Schulabgangs- und Übertrittszeugnisse nach dem 8. Schuljahr in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie (bei Schulaustritt während des Schuljahres auch das letzte Zwischenzeugnis),
3. Nachweise über Berufsvorbildung und Berufsleistungen,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
5. ein Lichtbild,
6. ein ausführlicher handgeschriebener Lebenslauf.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Meldefrist (§ 6 Abs. 1) versäumt,
2. die nach § 6 erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht erbracht hat,
3. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt und eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 nicht erteilt wird,
5. sich bereits zweimal erfolglos einer Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder einer ähnlichen Prüfung unterzogen hat.

(3) Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn der Bewerber

1. sich bereits ganz oder teilweise der Reifeprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule unterzogen hat, wobei zur Reifeprüfung auch die Vorprüfung nach der 12. Klasse des Gymnasiums zählt,
2. die Erlaubnis zum Vorrücken in die 11. oder 12. Klasse eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums, in die 12. Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule oder in die 11. oder 12. Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten gleichartigen Bildungseinrichtung nicht erhalten hat,
3. ein Kolleg zur Erlangung der Hochschulreife mindestens ein Jahr besucht hat,
4. sich der Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule oder Berufsoberschule unterzogen hat,

5. sich erfolglos der Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder Wirtschaftsschule unterzogen hat,

6. nach Aushändigung des Halbjahreszeugnisses aus der 10., 11. oder 12. Klasse einer weiterführenden Schule ausgeschieden ist und das Halbjahreszeugnis den Vermerk „Vorrücken gefährdet“ enthält, es sei denn, daß sich der Bewerber mit Erfolg einer Feststellungsprüfung über den Stoff der zuletzt besuchten Klasse einer öffentlich oder staatlich anerkannten privaten weiterführenden Schule unterzogen hat und dies durch ein Zeugnis nachweist.

Über Ausnahmen von Absatz 3 Nrn. 1 bis 6 in besonders begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig ist,
3. wenn ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1, letzter Satz, eingeholtes Gutachten die Eignung des Bewerbers verneint.

§ 8

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Termine für den schriftlichen Teil werden den Prüflingen mit der Zulassung zur Prüfung bekanntgegeben. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt, sobald das Ergebnis der schriftlichen Prüfung feststeht.

§ 9

Allgemeine Prüfungsanforderungen

In der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist vom Prüfling geschulte Denk- und Urteilsfähigkeit, tiefgehendes Verständnis für geistige Fragen und Gewandtheit im Gebrauch der deutschen Sprache zu fordern.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber eine Aufgabe aus dem gewählten Fachgebiet (Studienfach) und eine allgemeine Aufgabe (deutscher Aufsatz) zu behandeln. Je drei Aufgaben stehen zur Wahl.

(2) Die Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen. Die Arbeitszeit beträgt für jede Arbeit fünf Stunden.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) An der mündlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer in den beiden Arbeiten der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.

Daneben muß stets der Prüfer des jeweils zu prüfenden Faches anwesend sein. Neben dem Prüfer sind auch der Vorsitzende und weitere anwesende Prüfer der mündlichen Prüfung befugt, Fragen zu stellen. Die Prüfungszeit soll im allgemeinen für ein Fach 20 Minuten betragen.

(3) In der mündlichen Prüfung werden neben dem Fachgebiet (Studienfach) folgende Fächer geprüft:

- a) deutsche Literatur
- b) Geschichte
- c) Erdkunde oder Biologie nach Wahl des Prüflings
- d) Mathematik oder Physik nach Wahl des Prüflings
- e) eine Fremdsprache, nämlich Englisch, Französisch oder Latein nach Wahl des Prüflings; der Prüfungsausschuß kann ausnahmsweise eine andere Fremdsprache genehmigen.

Wenn ein Prüfling eines der unter Buchst. a bis d genannten Fächer als Fachgebiet (Studienfach) benennt, entfällt eine der beiden Wahlmöglichkeiten nach Buchst. c oder d. Wählt ein Prüfling als Fachgebiet eine Fremdsprache, wird er in einer weiteren Fremdsprache nach Maßgabe des Buchst. e geprüft.

(4) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Gesprächs statt. Im Fachgebiet werden hervorragende Kenntnisse erwartet. Die Anforderungen der mündlichen Prüfung in den übrigen Fächern legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Ausführungsbestimmungen fest.

(5) Über die Prüfung wird eine Prüfungsniederschrift gefertigt, die zu den Akten des Prüflings genommen wird.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Der deutsche Aufsatz wird von zwei Prüfern (Erstbeurteiler und Zweitbeurteiler) bewertet. Die Facharbeit wird von einem Hochschullehrer des betreffenden Faches bewertet; lautet die Bewertung schlechter als „ausreichend“, so ist von einem weiteren Hochschullehrer eine Zweitbeurteilung durchzuführen.

(3) Weicht die Bewertung des Zweitbeurteilers von der des Erstbeurteilers ab, so sollen sich die beiden Beurteiler nach Möglichkeit einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in einem Stichentscheid.

(4) Für jedes Prüfungsfach der mündlichen Prüfung setzt der Prüfer dieses Faches eine Note fest. Er soll sich dazu mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder mit dem von ihm bestimmten Vertreter sowie mit den während der Prüfung anwesenden Prüfern der übrigen Fächer der mündlichen Prüfung beraten.

§ 13

Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so wird die betreffende Arbeit mit „ungenügend“ bewertet. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Wird der Täuschungsversuch erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die betreffende Arbeit nachträglich mit „ungenügend“ bewerten. Damit ist die Prüfung nicht bestanden. Das Prüfungszeugnis wird eingezogen; die Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder der Bundesrepublik werden verständigt.

§ 14

Bildung der Gesamtnote

(1) Zur Bildung der Gesamtnote wird die Summe der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Noten gebildet und durch 10 geteilt; die Noten der schriftlichen Prüfung werden dabei doppelt gezählt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote erhalten die Prüflinge die Note

sehr gut	bei einem Notendurchschnitt v. 1,00-1,50
gut	bei einem Notendurchschnitt v. 1,51-2,50
befriedigend	bei einem Notendurchschnitt v. 2,51-3,50
ausreichend	bei einem Notendurchschnitt v. 3,51-4,50
mangelhaft	bei einem Notendurchschnitt v. 4,51-5,50
ungenügend	bei einem Notendurchschnitt v. 5,51-6,00.

§ 15

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eine der beiden schriftlichen Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet wird oder
- b) eine mündliche Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder zwei mündliche Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ bewertet wurden und kein Notenausgleich möglich ist oder
- c) die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b ist ein Notenausgleich möglich, wenn zwei Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ oder vier Prüfungsleistungen mit „gut“ bewertet worden sind. Zum Ausgleich können sowohl die Prüfungsleistungen der schriftlichen als auch die Prüfungsleistungen der mündlichen Prüfung herangezogen werden, wobei alle Prüfungsleistungen nur einfach gewertet werden können. Mangelhafte oder ungenügende schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen im gewählten Studienfach oder in der Fremdsprache können nicht ausgeglichen werden.

§ 16

Versäumnis und Rücktritt

(1) Ein Prüfling kann vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus triftigen Gründen von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Tritt ein Prüfling

ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Tritt ein Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(4) Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfling eine oder beide schriftlichen Arbeiten versäumt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt, so wird ihm im nächsten Prüfungstermin der betreffenden Fachrichtung Gelegenheit gegeben, die mündliche Prüfung insoweit nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis.

§ 17

Prüfungszeugnis

(1) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, so erhält er ein Prüfungszeugnis.

(2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es erbringt den Nachweis der Befähigung zum Studium an den Hochschulen im Bundesgebiet und in Berlin.

(3) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so erhält er auf Antrag darüber eine Bescheinigung.

§ 18

Wiederholungsprüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt auf Grund der Leistung, ob die Prüfung bereits nach einem halben Jahr oder zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden kann. Hat ein Prüfling in den beiden Arbeiten der schriftlichen Prüfung mindestens die Note „befriedigend“ erreicht, kann auf seinen Antrag der schriftliche Teil dieser Prüfung auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

§ 19

Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), angefochten werden.

§ 20

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Bewerber, die sich bis zum 1. Dezember 1971 zur Frühjahrsprüfung 1972 (Fachrichtung Pädagogik) gemeldet haben und für diese Prüfung die Zulassung erhalten, werden nach den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) vom 6. Februar 1970 Nr. III B 3-6/1690 geprüft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Prüfungsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) vom 6. Februar 1970 Nr. III B 3-6/1690 (KMBL. S. 149) aufgehoben.

München, den 7. Dezember 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)

Vom 8. Dezember 1971

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, ber. S. 2432) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern nach Anhörung der in § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes genannten Stellen folgende Verordnung:

§ 1

Zu den Gebühren nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) vom 11. März 1970 (GVBl. S. 107) wird ein Zuschlag von 17 vom Hundert erhoben. Das gilt nicht für Gebühren, die nach Zeitaufwand berechnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Bekanntmachung

der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. November 1971 Vf. 12-VII-70 betreffend den Antrag des Kaufmanns Franz Fitzner in Heiligenstadt 92 über Forchheim/OFr. auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 3 Sätze 2 und 3 der Kreisverordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Ebermannstadt vom 23. Januar 1970

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. November 1971 bekanntgemacht.

München, den 2. Dezember 1971

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Der Generalsekretär:

Dr. Domcke, Senatspräsident

Vf. 12-VII-70

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache

Antrag des Kaufmanns Franz Fitzner in Heiligenstadt 92 über Forchheim/OFr. auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 3 Sätze 2 und 3 der Kreisverordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Ebermannstadt vom 23. Januar 1970

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 29. November 1971, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs,
Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bäurle,

als Beisitzer:

Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs
Dr. Eyermann,

Präsident des Bayer. Obersten Landesgerichts
Schäfer,

Senatspräsident Dr. Domcke, Bayer. Oberstes Landesgericht,

Senatspräsident Dr. Preisenhammer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Landgerichtspräsident Rau, Landgericht Traunstein,

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lersch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Oberlandesgerichtsrat Riesenberger, Oberlandesgericht München,

Oberlandesgerichtsrat Merz, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

1. Der § 3 Satz 2 der Kreisverordnung des Landkreises Ebermannstadt über die Bekämpfung der Tollwut vom 23. Januar 1970 (Abl. Nr. 2 S. 3) war verfassungswidrig und nichtig, soweit er im Sperrgebiet die Verwendung von Jagdhunden über die Ausnahmeregelung des § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes hinaus gestattet hat.

2. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gründe:**I.**

Die §§ 2 und 3 der — in der Nr. 2 des Amtsblattes für den Landkreis Ebermannstadt vom 23. Januar 1970 veröffentlichten — Kreisverordnung über die Bekämpfung der Tollwut lauteten:

§ 2**Verhalten im Sperrgebiet**

Im Sperrgebiet sind alle Hunde festzulegen oder einzusperren, so daß fremde Hunde und umherstreifende tollwutverdächtige oder kranke Tiere mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Dies gilt auch für solche Hunde, die erst nach Erlass dieser Kreisverordnung in das Sperrgebiet eingebracht werden.

Der Festlegung bzw. Absonderung ist das Führen der Hunde an der Leine mit einem sicheren Maulkorb versehen gleich zu erachten; bissige Hunde müssen in jedem Falle mit einem sicheren Maulkorb versehen sein.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem Sperrgebiet ist nur mit Genehmigung des Landratsamtes nach vorheriger amtstierärztlicher Untersuchung gestattet.

Katzen sind nach Möglichkeit sicher zu verwahren.

§ 3**Verwendung von Polizei-, Jagd- und Hirtenhunden**

Die Verwendung von Hunden ohne Maulkorb und ohne Leine im Dienste der Polizei und des Zollgrenzschutzes ist gestattet. Ferner wird die Verwendung von Jagdhunden bei der Ausübung der Jagd unter Aufsicht des Jägers ohne Maulkorb und ohne Leine gestattet. Das gleiche gilt für Hirtenhunde während der Begleitung von Herden.

Als Rechtsgrundlage der vom Landkreis Ebermannstadt im Einvernehmen mit dem Regierungsveterinärerrat erlassenen und mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 21. 1. 1970 für vollziehbar erklärten Kreisverordnung waren die §§ 9, 13, 18, 19, 20, 21, 25 bis 30, 39, 40, 76 bis 77a des Viehseuchengesetzes (VSG) in der Fassung vom 27. 2. 1969 (BGBl. I S. 158), die §§ 1, 126, 127, 129 der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des Bayer. Ausführungsgesetzes hierzu vom 27. 4. 1912 (BayBS II S. 153) in Verbindung mit Art. 62 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 3. 1. 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350) angeführt. Die Verordnung war nach ihrem § 8 am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt mit einer Geltungsdauer bis zum 31. 3. 1970 in Kraft getreten.

II.

Der Kaufmann Franz Fitzner in Heiligenstadt beantragt, den § 3 Sätze 2 und 3 der Kreisverordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Ebermannstadt vom 23. Januar 1970 (im folgenden: Kreisverordnung) für verfassungswidrig und nichtig zu erklären und im übrigen zu erkennen:

1. Bei Verhängung der Hundesperre sind alle Hunde ohne Ausnahme — also auch Jagd- und Hirtenhunde — dem Maulkorb- und dem Leinezwang unterworfen.
2. Befreit von dem Maulkorb- und Leinezwang werden nur Hunde, deren Eigentümer mittels Gesundheitspaß nachweisen, daß der betreffende Hund gegen Tollwut innerhalb von zwei Jahren geimpft wurde.
3. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof veranlaßt beim Gesetzgeber, daß ein Impfzwang, nach dem alle Katzen und Hunde gegen Tollwut zu impfen sind, als Gesetz erlassen wird ...

Der Antragsteller rügt die Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 118 Abs. 1 BV) und trägt zur Begründung im wesentlichen vor:

Durch die angefochtene Kreisverordnung sei erneut eine Hundesperre über ein größeres Gebiet verfügt worden. Eine Hundesperre sei aber, wie das immer wiederkehrende Auftreten der Tollwut beweise, sinnlos. Um die gefährliche Seuche erheblich einzuschränken oder ganz zu verhindern, gebe es nur die Schutzimpfung aller Hunde und Katzen gegen Tollwut als wirksames Mittel. Das den Tierärzten bekannte Serum mache die geimpften Tiere, die die Seuche auch nicht weiter übertragen könnten, auf die Dauer von zwei Jahren immun. Eine Hundesperre wäre dann überflüssig. Die Schutzimpfung gegen Tollwut sei in Nachbarländern der Bundesrepublik bereits anerkannt. Auch in den USA bestehe ein Impfzwang. Bis zur Verwirklichung seiner Anregung müsse der Maulkorb- und Leinezwang aber auch auf Jagd- und Hirtenhunde ausgedehnt werden, damit Jagdinhaber ihr Augenmerk vermehrt

auf Füchse legten und verhindert werde, daß Hunde die Krankheit aufnehmen und weiter verbreiteten. Von Hunden gehe im allgemeinen diese Gefahr nicht aus, vor allen Dingen nicht von wohlbehüteten Haushunden. Im Gegensatz zu ihnen seien Jagd- und Hirtenhunde aber besonders gefährdet. Aufgabe der Jagdhunde sei es, durch Wald und Feld zu streifen und Wild aufzuspüren; dabei stießen sie unvermeidlich auf tollwutkrankes Aas oder noch lebendes tollwutkrankes Wild. Ähnlich verhalte es sich bei Hirtenhunden. Eine Ausnahme vom Maulkorb- und Leinezwang sei nur bei Hunden im Dienst der Polizei und des Zollgrenzschutzes gerechtfertigt, weil diese Tiere ständig so verwahrt würden, daß sie keine Gefahr für die Umwelt infolge Übertragung der Tollwut darstellten.

Die Kreisverordnung stehe mit dem Gleichheitsprinzip nicht im Einklang, da ihr § 3 einen bestimmten Personenkreis eindeutig bevorzuge. „Ehemaligen Feudalherren und reichen Jagdinhabern“ werde „zu deren Vergnügen gestattet, ihre stark der Ansteckung mit Tollwut ausgesetzten Tiere ohne Leine und Maulkorb frei laufen zu lassen, während den übrigen Hundehaltern, deren Hunde weit weniger gefährdet seien, Geldstrafen bis zu 15 000,— DM angedroht“ worden seien.

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat, der Bayer. Staatsregierung und dem Landratsamt Ebermannstadt ist nach Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Landtag und der Senat haben beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

2. Die Staatsregierung erachtet den Antrag nur für zulässig, soweit er die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 3 der Kreisverordnung zum Gegenstand hat. Sie führt aus:

Die für Hunde im Dienste der Polizei und der Zollverwaltung sowie der Jagd- und Hirtenhunde vorgesehene Ausnahme vom Maulkorb- und Leinezwang finde ihre Rechtsgrundlage in § 126 Abs. 7 und 9 der MBek. vom 27. 4. 1912 (BayBS II S. 153), die im Vollzug des § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. 12. 1911 (RGBl. 1912 S. 3 = BGBl. III 7831-1-1) ergangen sei. Die Ausnahmeregelung sei auch sachlich gerechtfertigt. Polizei-, Zoll-, Jagd- und Hirtenhunde seien für ihren Verwendungszweck besonders ausgebildet. Sie griffen grundsätzlich keinen Kadaver auf und jagten auch kein lebendes Tier. Diese Hunde ständen unter fachkundiger Aufsicht und im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Herrn, so daß sofort erkannt werde, wenn sie doch einmal ausnahmsweise mit tollwutverseuchtem Wild Kontakt bekämen oder wenn ein entsprechender Verdacht bestünde. In diesen Fällen könnten dann sofort die zum Schutz von Menschen und Tieren vor Tollwutansteckung erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Hingegen sei die von dem Antragsteller angeregte Impfpflicht für Haustiere gegen Tollwut kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der in Bayern herrschenden Wildtollwut. Die Behauptung, in den USA sei wegen der Impfung der Haustiere die Tollwut kaum mehr anzutreffen, sei unrichtig. Es seien dort im Juni 1969 208 und im August 1969 225 Tollwutfälle festgestellt worden.

3. Auch das Landratsamt Ebermannstadt hält die Popularklage für unbegründet. Es führt im wesentlichen aus:

Jagd- und Hirtenhunde seien zur Berufsausübung der Jäger und der Schäfer unbedingt erforderlich, wobei ein mit einem Maulkorb versehener Hund weder Wild heranbringen noch scharf bewachen

könnte. Die angefochtene Ausnahmeregelung erstreckte sich nur auf Hunde „im Dienst“, auf deren Hilfe nicht verzichtet werden könne. Die Möglichkeit einer Infektion sei dabei zwar gegeben, die Jägerschaft sei aber verpflichtet, gerade auch zur Tollwutbekämpfung die Jagd weiter auszuüben, so daß ihre Hunde dem Risiko einer Infektion mit Tollwut ausgesetzt würden. Insoweit könne kaum von einem „Vorrecht“, vielmehr müsse eher von einer „Auflage“ gesprochen werden. Jeder Jäger werde darauf bedacht sein, während der Jagdausübung seinen Hund keiner unnötigen Gefahr auszusetzen, und werde ihn so wenig wie möglich aus seiner unmittelbaren Einwirkung entlassen. Jagd- und Hirtenhunde seien so dressiert, daß sie ihren Herren unbedingt Gehorsam leisteten. Jäger und Schäfer könnten das Verhalten von gesundem und krankem Wild besser unterscheiden und seien vor allen Dingen auch in der Lage, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Die vorgeschlagene Zwangsimpfung habe den erheblichen Nachteil, daß auch ein geimpfter Hund den Speichel eines tollwutkranken Tieres, mit dem er Kontakt gehabt habe, auf einen Menschen oder ein anderes Tier übertragen könne und diese dadurch infiziere.

IV.

Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann durch Beschwerde (Popularklage) beim Verfassungsgerichtshof geltend machen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Gesetze und Verordnungen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Hierunter fallen auch die Vorschriften der Kreisverordnung (VerfGH 19, 35/37). Das zur Bekämpfung der Tollwut erlassene Gebot, innerhalb des Sperrgebietes — vgl. § 2 der Kreisverordnung — alle Hunde festzulegen oder einzusperren, sowie der Leine- und Maulkorbzwang, desgleichen die für Polizei-, Jagd- und Hirtenhunde in § 3 vorgesehenen Ausnahmen waren allgemein verbindlich.

1. a) Der Antragsteller rügt, die in § 3 Sätze 2 und 3 der Kreisverordnung vorgesehenen Ausnahmen für Jagd- und Hirtenhunde von der im übrigen allgemein angeordneten Festlegung von Hunden im Sperrgebiet verstoße gegen den Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV; dieser verbürgt ein Grundrecht. Der Antrag erfüllt demnach die prozessualen Anforderungen des Art. 98 Satz 4 BV und des Art. 53 Abs. 1 VfGHG.

b) Der Zulässigkeit der Popularklage steht es nicht entgegen, daß die Kreisverordnung nicht mehr in Geltung ist. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar grundsätzlich nur Rechtssätze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung noch gelten. Eine Ausnahme ist aber gerechtfertigt, wenn ein objektives Interesse an der verfassungsgerichtlichen Kontrolle der nicht mehr gültigen Bestimmungen besteht (VerfGH 10, 95/97; 13, 10/14; 14, 58/64; 18, 154/158 f.; 20, 15/18). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Feststellung, ob die angefochtenen Vorschriften gegen die Bayer. Verfassung verstießen, bei einem nochmaligen Erlaß einer Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut von Einfluß sein wird. Bedeutung kann sie ferner haben für etwa anhängige Rechtsstreitigkeiten wie auch bei der Prüfung der Frage, ob Maßnahmen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen — nach § 7 der Kreisverordnung waren hierfür Geldbußen bis zu 30 000.— DM vorgesehen — Bestand haben dürfen.

c) Der Verfassungsgerichtshof hat hiernach zu untersuchen, ob die angegriffenen Bestimmungen Grundrechtsnormen verletzen. Kommt er dabei zu der Überzeugung, daß sie zu anderen — keine Grundrechte verbürgende — Normen der Bayer. Verfassung in Widerspruch standen, so hat er dies nach seiner ständigen Rechtsprechung bei der Entscheidung zu berücksichtigen (VerfGH 13, 10/14; 18, 43/44; 20, 183/186).

2. Hingegen sind die weiteren, über die Festlegung der Verfassungswidrigkeit des § 3 Sätze 2 und 3 der Kreisverordnung hinausgehenden Anträge (vgl. Nrn. 1 bis 3 in Abschnitt II) unzulässig. Der Antragsteller begehrt insoweit, der Gesetzgeber möge verpflichtet werden, im Sperrgebiet ausnahmslos die Festlegung der Hunde anzuordnen sowie einen Impfzwang für Hunde und Katzen einzuführen. Diese auf eine Verpflichtung des Gesetzgebers abzielenden Anträge überschreiten den Rahmen einer verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle; denn der Antragsteller erstrebt damit eine rechtsgestaltende Entscheidung durch das Gericht, die mit dem Gewaltenteilungsprinzip nicht zu vereinbaren wäre. Zwar kann der Gesetzgeber nach dem Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV verpflichtet sein, eine bestehende Ungleichheit zu beseitigen. Stellt der Verfassungsgerichtshof eine verfassungswidrige Ungleichheit fest, so ist es grundsätzlich nicht seine Aufgabe, an Stelle der verfassungswidrigen Rechtsvorschrift eine dem Gleichheitssatz entsprechende Regelung zu schaffen (VerfGH 17, 107/113; 21, 14/23; Meder, Handkommentar zur Verfassung des Freistaates Bayern — 1971 — RdNr. 17 zu Art. 98 BV).

V.

1. Die Popularklage gegen den § 3 Satz 2 der Kreisverordnung ist teilweise begründet. Diese Bestimmung verstieß gegen den Rechtsstaatsgrundsatz des Art. 3 BV, soweit sie im Sperrgebiet das Mitführen von Jagdhunden schlechthin bei der Ausübung der Jagd unter Aufsicht des Jägers gestattete. Für eine so weitgehende Ausnahmeregelung fehlte die Ermächtigungsgrundlage.

a) Die vom Antragsteller als mit dem Gleichheitssatz unvereinbar gerügte Ausnahmeregelung für Jagdhunde in § 3 Satz 2 der Kreisverordnung hatte als Ermächtigungsgrundlage angeführt den § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes (VSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 2. 1969 (BGBl. I S. 158) sowie den § 126 Abs. 7 der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayer. Ausführungsgesetzes hierzu vom 27. 4. 1912 (BayBS II S. 153). Nach § 40 Abs. 2 VSG können Ausnahmen vom Grundsatz der Festlegungspflicht im Sperrgebiet für Jagdhunde nur vorgesehen werden, „sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist“. Dieser Ausnahmetatbestand ist sachlich enger als der in § 126 Abs. 7 der genannten Vollzugsbekanntmachung, denn hiernach war — wie in § 3 Satz 2 der angefochtenen Kreisverordnung — das Mitführen von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine schlechthin gestattet. Diese Ausführungsbekanntmachung ist jedoch noch zum Viehseuchengesetz vom 26. 6. 1909 ergangen. Damals hatte der § 40 VSG eine andere Fassung, insbesondere fehlte eine inhaltlich bestimmte Regelung über die zulässigen Ausnahmen vom Festlegungszwang. Der § 40 Abs. 2 VSG wurde durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 22. 1. 1969 (BGBl. I S. 77) auf Grund der dem Bund nach Art. 74 Nr. 19 GG (Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Tieren) zustehenden konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis mit Wirkung vom 23. 1. 1969 neu gefaßt.

b) Nach § 79 Abs. 3 VSG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 2. 1969 können die Landesregierungen bei Gefahr im Verzuge durch Rechtsverordnung im

Rahmen der Ermächtigung des § 79 Abs. 1 VSG Vorschriften erlassen, die über die nach § 79 Abs. 1 VSG getroffenen Regelungen hinaus gehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen erforderlich ist. Sie können dabei auch von bundesrechtlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen erlassen (vgl. Amtl. Begründung zum Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes, BR-Drucksache 322/68 zu § 79 VSG). Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen (§ 79 Abs. 3 Satz 2 VSG). Abgesehen davon, daß die Kreisverordnung des Landkreises Ebermannstadt nicht auf einem solchen Ausnahmetatbestand gründete, waren vom Bundesrecht abweichende Regelungen nur zum Zweck der Seuchenbekämpfung möglich, nicht aber zur Erweiterung und Lockerung der Ausnahmetatbestände in § 40 Abs. 2 VSG. Das ergibt sich zwingend aus § 79 Abs. 1 Nr. 2 VSG, wonach die dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zum Schutze gegen Tierseuchen gleichfalls nur in den Schranken der §§ 32 bis 65 VSG — damit auch des § 40 VSG — erteilt wird (vgl. hierzu die inzwischen — allerdings erst nach dem Außerkrafttreten der Kreisverordnung des Landkreises Ebermannstadt — ergangene Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. 3. 1970, BGBl. I S. 289, insbesondere § 11 Abs. 4 dieser Verordnung).

c) Auch die nach § 79 Abs. 2 VSG den Landesregierungen erteilte Ermächtigung, ihrerseits Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, kann nicht weitergehen als die in § 79 Abs. 1 VSG dem Bundesminister erteilte Ermächtigung (vgl. hierzu Amtl. Begründung a. a. O. S. 15 und Kohlhaas in Erbs-Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Bd. III, Vorbem. zum Viehseuchengesetz, Anm. 6; BayObLGSt 1962, 168/169; Hinckers, Zuständigkeitsregelungen und Ermächtigungen im Viehseuchengesetz, DÖV 1964, S. 765/767).

d) Ob die auf Grund der früheren Ermächtigungsvorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und der Länder zum Viehseuchengesetz nach Inkrafttreten der neuen bundesgesetzlichen Regelung im Änderungsgesetz vom 22. 1. 1969 fortgelten sollten, bestimmt sich nach dem Willen des neuen Normgebers (vgl. VerfGH 11, 196/203; Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher, Kommentar zur Verfassung des Freistaates Bayern — 1971 — RdNr. 6 zu Art. 55 BV). Ein dahingehender Wille des Bundesgesetzgebers ist, wie die Neufassung des § 79 VSG erkennen läßt, zumindest insoweit nicht feststellbar, als die früher erlassenen Ausführungsvorschriften mit den §§ 32 bis 65 VSG — daher auch mit § 40 VSG — in Widerspruch stehen (vgl. § 79 Abs. 1 VSG sowie Amtl. Begründung a. a. O. S. 13). Der gemäß § 20 Nr. 9 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. 3. 1970 (BGBl. I S. 289) angeordneten Aufhebung des Abschnittes II Nr. 2 der bayerischen Bekanntmachung vom 27. 4. 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes kann daher hinsichtlich der Regelung in § 126 Abs. 7 dieser Vollzugsbekanntmachung nur deklaratorische Bedeutung beigemessen werden.

2. Der § 126 Abs. 7 der Vollzugsbekanntmachung war demnach mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Viehseuchengesetz am 23. 1. 1969 durch Art. 31 GG gebrochen (vgl. VerfGH 23, 155/162), da in dieser Vollzugsvorschrift das Mitführen von Jagdhunden bei der Jagdausübung schlechthin gestattet war, während § 40 Abs. 2 Nr. 3 VSG Ausnahmen von § 40 Abs. 1 VSG für Jagdhunde nur gestattet, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist. Wann das der Fall ist, bestimmt sich nach dem Jagdrecht der Länder. Das Bayer. Jagdgesetz vom 18. Juli

1962 (GVBl. S. 131) bestimmt in Art. 27 Abs. 1 jene Jagdarten, bei denen brauchbare Jagdhunde mitzuführen und zu verwenden sind. Nur in diesem Umfang hätte der angefochtene § 3 Satz 2 der Kreisverordnung Ausnahmen für Jagdhunde von dem Grundsatz der Festlegung zulassen dürfen. Soweit er somit das Mitführen von Jagdhunden schlechthin bei jeder Jagdausübung gestattete, fehlte ihm die Ermächtigungsgrundlage. Er war wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip verfassungswidrig und nichtig. Das war in der Entscheidung auszusprechen.

3. Hingegen ist der Antrag unbegründet, soweit er sich gegen § 3 Satz 3 der Kreisverordnung (Mitführen von Hirtenhunden) richtet. Diese Ausnahmeregelung entsprach dem § 40 Abs. 2 Nr. 2 VSG. Da sie insoweit durch höherrangiges Bundesrecht gedeckt war, konnte sie nicht gegen die Bayer. Verfassung ver-

stoßen (VerfGH 10, 86/92; 11, 164/171; Meder a. a. O. RdNr. 9 zu Art. 98 BV). Die Anordnung über die Festlegung der Hunde im Sperrgebiet nach § 2 der Kreisverordnung und die sonstigen Ausnahmen in § 3 für Hirtenhunde und für Hunde im Dienst der Polizei und des Zollgrenzschutzes hielten sich in den Schranken des § 40 VSG. Insoweit war daher der Antrag als unbegründet abzuweisen.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG); ein Ausspruch über die dem Antragsteller erwachsenen Auslagen war nicht erforderlich (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 VfGHG).

gez. Dr. Bäurle	Dr. Eyer mann	Schäfer
gez. Dr. Domcke	Dr. Preisenhammer	Rau
gez. Dr. Lersch	Riesenberger	Merz

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf.,
je weitere 4 Seiten 15 Pf + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag, Vertrieb: Bayerisches Ge-
setz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).